

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz untre Waise,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Beitrag

für

Civil- Criminal- und Polizei- Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfingst
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr.
Monatlich 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Druckerlohn.

Inserate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwaldbörsen Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 23. April.

Inland,

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 22. April.

1. Die Arbeiter Wlth. August Ludwig Krüger und Herrm. Oscar Leopold Piper sind des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 6. Januar d. J. verabredeten beide Angeklagte, in dem Hause Neue Königsstraße 80 bei dem Arbeitmann Meyer, einem Oheim der Krüger, einen Laubendiebstahl auszuführen. Sie begaben sich dorthin, stahlen, nachdem Krüger das Vorlegeschloß der Fallthür des Laubenschlags abgebrochen, 13 Lauben, verkauften dieselben an den Laubenhändler Kröbel und theilten den von ihm gezahlten Preis von 1 Thlr. 9 Sgr. in der Art unter sich, daß Krüger 20 und Piper 19 Sgr. erhielt.

Wie in der Voruntersuchung, legten sie auch im Audienztermine ein unumwundenes Geständniß dieses Diebstahls ab, den sie aus großer Noth verübt zu haben behaupteten. Piper gestand namentlich auch, daß er auch das Vorlegeschloß abzubrechen versucht habe, ihm aber dies nicht gelungen sei.

Der Staatsanwalt hatte nichts gegen die vom Bertheidiger, Kammergerichtsreferendarius Rehbein, beantragte Stauirung mildernder Umstände einzuwenden und der Gerichtshof nahm solche an; es wurde demnach ohne Zuziehung der Geschwornen das Urtheil gefällt.

Krüger, der schon 2 Mal wegen Diebstahls kleine Strafen erlitten hat, sich aber erst im 1. Rückfall befindet, wurde zu 1 Jahre Gefängniß, Piper, der noch nicht bestraft ist, zu 9 Monaten Gefängniß, beide auch zu 1jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Die unverheh. Caroline Wilhelmine Amalie Kulisch stand im Jahre 1853 bei der Frau v. Herzberg gegen Lohu und Kost in Dienst. Am 27. März 1853 gebar sie ein uneheliches Kind und verklagte den Sohn der Frau v. H., den Generalstaatskassenbuchhalter v. H., beim hiesigen königlichen Stadtschwergericht auf Schwängerung und Alimentation für das Kind nebst Entschädigung, Lauf- und Entbindungskosten. v. H. gab zu, mit der K. im Jahre 1853 vertrauten Umgang gepflogen zu haben, aber nicht in der Conceptionszeit.

Im Laufe dieses Prozesses wurde vom Kammergericht der Angeklagten ein Eid des Inhalts auferlegt, daß sie in der Conceptionszeit mit keiner andern Mannsperson als mit dem v. H. vertrauten Umgang gepflogen und im Schwörungsfalle ihr Alimentationsanspruch als begründet anerkannt. Sie leistete diesen Eid am 22. Januar 1856 vor dem hiesigen königlichen Stadtschwergericht und es ist demgemäß v. H. zur Zahlung der Alimente verurtheilt worden.

v. H. hat nachträglich die Angeklagte wegen widrigen Meinens demüthigt unter Vorlegung einer schriftlichen Erklärung des ehemaligen Unteroffiziers, damals Chausseebauaufsehers Peter, worin derselbe an Eidesstatt versichert hat, daß er in der Conceptionszeit (vom 15. Juni — 29. August 1853) mit der Angeklagten wiederholentlich in dem Hause, in welchem sie diente und in welchem er in jener Zeit, zur Beschäftigung von Cüstrin hieher commandirt, einquartirt war, vertrauten Umgang gepflogen. Diese Angabe hat Peter im Laufe der gegen die Kulisch

eingeleiteten Voruntersuchung eidlich bekräftigt und die ihm vorgestellte Kullisch auf das Bestimmteste recognoscirt. In Betreff der eidesstattlichen Erklärung hat er angegeben, daß er dieselbe auf den Wunsch des v. H. ausgestellt.

Die Angeklagte bestritt, wie in der Voruntersuchung, so auch im Audienztermine, den Peter jemals gelannt zu haben. Daß Peter aber in der Conceptionszeit in dem Hause, wo die Angeklagte diente, gewohnt hat, ist außer allen Zweifel gestellt, und für die Wahrheit seiner beschworenen Aussage spricht, abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit der Unwahrheit einer Aussage, auf Grund deren er zur Alimentation genöthigt werden kann, der Umstand, daß zwei Zeugen, die verehelichte Drucker Schröder und die Waschfrau Ende, den Peter in dem gedachten Hause mehrfach in vertraulichem Gespräch mit der Angeklagten gesehen haben.

Peter konnte nicht persönlich im heutigen Audienztermine vernommen werden, da ungeachtet aller Nachforschungen sein jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können. Es mußte daher, wie dies dem Gesetze gemäß ist, seine beidseitige Aussage verlesen werden.

Gegen die Aussage des Peter konnte die Angeklagte nur einwenden, daß er ein gekaufter Zeuge sei, ohne dies irgendwie beweisen zu können.

Sie wurde von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt, vom Gerichtshofe freigesprochen und sofort der Haft entlassen.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 21. April.

Der Portraitmaler und Retoucheur, Otto Herrm. Robert Böhden, 27 Jahre alt, ist der versuchten Unterschlagung und des Betruges angeklagt. Böhden war im vorigen Jahre bei dem hiesigen Photographen Adlich als Retoucheur beschäftigt. Adlich, der schon mehrfach photographische, von ihm gefertigte und zum Verkauf bestimmte Copien von Gemälden und Kupferstichen vermischt hatte, erfuhr von dem Fabrikanten Sawade, daß der Angeklagte ihn (den Sawade) aufgefordert, ihm ein Album von Pappe zur Aufbewahrung von photographischen Copien, die er in beträchtlicher Anzahl bestimme und von Adlich zum Geschenk erhalten, anzufertigen; als Bezahlung dafür habe Böhden ihm die Hälfte der Copien angeboten. Adlich, der dem Böhden niemals Photographien geschenkt hatte, fand sich durch diese Mittheilung veranlaßt, sich mit Sawade in die Wohnung des Böhden zu begeben und den Letzteren in Betreff der Photographien aus seinem Atelier, die er noch bei sich habe, zur Rede zu stellen. Böhden räumte ein, daß er eine Anzahl von Adlich'schen Photographien bei sich habe und gab dieselben — es waren 190 Stück, 140 kleinere, 30 mittlere und 20 größere — heraus, nachdem Adlich mit der Herbeihaltung eines Schutzmanns gedroht hatte, falls die Herausgabe verweigert würde. Er gestand auch dem Adlich ein, daß er sich eines Vergehens gegen ihn schuldig gemacht und hat ihn deshalb um Verzeihung. Böhden erhielt fast täglich von Adlich dergl. photographische Copien zum Retouchiren, mit der Verpflichtung, sie nach Bezahlung dieser Arbeit zurückzuliefern, eine bestimmte Frist für die Zurücklieferung war zwar nicht verabredet, doch war abgemacht, daß die Zurücklieferung sobald als möglich erfolgen sollte. Er hatte also nur den Gewahrsam dieser Bilder und war keines-

wegs berechtigt, darüber zu disponiren. Er ist auf Grund dieser Thatfachen des Versuches der Unterschlagung angeklagt, insofern daraus, daß er die qu. Bilder ungebührlich lange (z. Theil 3 Mon.) bei sich behaltend und die Hälfte derselben dem Sawade für eine bei demselben bestellte Arbeit als Bezahlung versprochen habe, die Absicht hervorgehe, dieselben für sich zu behalten. Des Betruges ist er deshalb beschuldigt, weil er dem Adlich mehr Bilder als retouchirt in Rechnung gestellt haben soll, als er wirklich retouchirt hatte.

Der Angeklagte stellte beide Anklagepunkte in Abrede. Hinsichtlich der Unterschlagung wendete er ein, daß er durchaus nicht die Absicht gehabt, die qu. Bilder für sich zurückzubehalten und die Verzögerung der Zurücklieferung derselben nur darin ihren Grund gehabt, daß er wegen seiner Ueberbürdung mit Arbeiten — er habe nämlich auch für andere Photographen Retouchen besorgt — nicht Zeit gehabt, die Retouche so schnell, als Adlich es gewünscht, auszuführen. Daß er dem Sawade die Hälfte der qu. Copien als Bezahlung für ein von demselben zu fertigendes Album angeboten, bestritt er und bezeichnete dies als schon an sich höchst unwahrscheinlich, weil der Preis des Albums weit hinter dem Werthe der Hälfte der Copien zurückbleibe. Den Werth der Copien hat Adlich auf c. 170 Thlr. angegeben, den Preis des bestellten Albums hat Sawade aber auf c. 4 Thlr. veranschlagt. Sawade hat indessen seine Aussage, daß ihm der Angeklagte die Hälfte der Copien als Zahlung angeboten, eidlich bekräftigt, mit dem Zusatz, daß er grade aus diesem Umstande den Verdacht geschöpft, daß der Angeklagte nicht der rechtliche Eigenthümer der Copien sei.

Der Gerichtshof nahm hienach den Anklagepunkt der versuchten Unterschlagung als erwiesen an und verurtheilte den Angekl. zu 6 Wochen Gefängniß und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Es wurde, besonders Gewicht auf einen Brief des Angeklagten an Adlich vom 25. Juni v. J. gelegt, worin derselbe sein Verfahren einer dummen leichtsinnigen Streich genannt und Adlich um Verzeihung gebeten hat.

Hinsichtlich des Anklagepunktes des Betruges erkannte der Gerichtshof auf Nichtschuldig, weil die Beweisaufnahme ergab, daß eine genaue Controlirung der Anzahl der dem Anklagten zum Retouchiren übergebenen Bilder nicht stattgefunden hatte und demnach eine in betrügerischer Absicht angefertigte falsche Liquidation desselben nicht festgestellt werden konnte.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

1. Die unverheh. Fleischmann hat geständig ihrer Dienstherrschaft, der Buchbindermeister Neumann'schen Eheleuten, im August v. J. und im Februar d. J. aus unverschlossenen Käuern 3 Hemden, ein seidenes Halstuch, eine Busennadel von Bernstein und einen Zehnthalerschein entwendet, den sie im Keller vergraben hatte. Da nur die 3 Hemden nicht in den Besitz der Herrschaft zurückgelangt waren, so wurde sie zu dem geringsten Strafmaß für Hausdiebstahl, 3 Monaten Gefängniß, verurtheilt.

2. In einer hiesigen Restauration wurde im Februar v. J. von einem Gaste ein an die Wand gehängter Pellissier, dem Kaufmann Thielemann gehörig, und nach dessen Angabe 20 Thlr. werth, gestohlen. Dessen Pellissier hat der Handlungsdienner

Dies geständig beim Kleiderhändler Benedict verkauft, er war auch erwiesener Massen am Tage des Diebstahls in der qu. Restauration gewesen. Seinem Einwande, daß er den Rock von einem Unbekannten zum Verkauf erhalten, schenkte der Gerichtshof keinen Glauben und verurtheilte ihn wegen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängniß.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

Im August v. J. wurde bekanntlich gegen den Kaufmann Benno Meyer hier selbst eine polizeiliche Observation behufs Ermittlung seines Geschäftsbetriebes in der Art angeordnet, daß Schuzmänner angewiesen waren, sich in der Nähe seines Hauses aufzuhalten und die bei ihm ein- und ausgehenden Personen zu notiren, die dann darüber befragt wurden, zu welchem Zweck sie dort gewesen waren. Diese Maßregel war, wie man hört, durch Wechselgeschäfte des genannten Kaufmanns mit verschiedenen vornehmen Personen veranlaßt worden; sie wurde indessen nach einigen Wochen wieder aufgehoben. Sie ist die Veranlassung zu einer Anklage gegen B. Meyer und dessen Bruder Adolph Meyer, der nicht mit jenem zusammen wohnt, wegen versuchter Bestechung eines Beamten geworden.

Der Schuzmann Pfennig nämlich, der eines Tages beauftragt gewesen war, das B. Meyer'sche Haus in der bezeichneten Weise zu beaufsichtigen, lieferte am folgenden Tage an seine vorgesetzte Behörde 3 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. mit der Angabe ab, er habe 3 Thlr. von B. M. und 11 Sgr. 6 Pf. von A. M. als Geschenk erhalten und zwar unter Aeußerungen, welche die Absicht bekunden, ihn dadurch zu bestimmen, bei Erfüllung der ihm auferlegten Pflicht der Beaufsichtigung des Hauses mit einiger Nachsicht zu verfahren.

Auf Grund dieser dienstlichen Anzeige ist gegen die Gebr. Meyer die Anklage in Gemäßheit des §. 311 des Neuen Strafgesetzbuchs erhoben worden, welcher lautet: „Wer durch Anbieten, Gewähren oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten u. zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung der amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitliche Unter-sagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiscus im Urtheile zuzusprechen.“

Beide Angeklagte bestritten die Anschuldigung. B. M. gab an, daß der Schuzmann Pfennig, den er schon von der Zeit her kenne, als derselbe einen Kleinhandel auf dem Markte betrieben, ihn an dem qu. Tage um eine Cigarre angesprochen, worauf er ihm einen Thaler mit den Worten eingehändigte: „Meine Cigarren werden Ihnen nicht schmecken, ich rauche sehr starke, nehmen Sie dies und holen Sie sich dafür solche, die Ihnen gefallen.“ Nachmittags an demselben Tage habe er den Pfennig nochmals gesprochen, und habe ihm, nachdem derselbe über schlechte Zeiten und kaltes Wetter geklagt, 2 Thlr. mit den Worten gegeben: „restauriren Sie sich damit ein wenig.“ Es sei ihm nicht im Entferntesten in den Sinn gekommen, den Beamten durch dieses Geschenk von seiner Pflicht überhaupt und im Besondern von der Pflicht der Ueberwachung seines Hauses abwendig zu machen, es sei ihm überdies damals völlig unbekannt gewesen, daß Pfennig mit specieller Ueberwachung seines Hauses beauftragt war, von dieser Maßregel sei ihm weder durch Pfennig noch irgend einen andern Beamten Kenntniß gegeben worden, eine solche Maßregel habe er nicht einmal vermuthen können, da sie seines Erachtens keine gesetzliche Begründung habe und habe die Sache erst später durch den Publicisten und die Gerichtszeitung erfahren. Er habe dem Pfennig lediglich als einem alten Bekannten und aus Mitleid mit seiner dürftigen Lage die 3 Thlr. gegeben, Pfennig habe auch bei der Einhändigung gar keinen Unwillen gezeigt, durchaus keine Aeußerung gethan, aus welcher hervorgegangen wäre, daß er darin einen Bestechungsversuch sehe, er habe das Geld vielmehr vor- und Nachmittags ohne Einwendung eingestekt. Die Präsumtion der Absicht, den Pfennig zu bestechen, widerlege sich auch schon hinlänglich durch die Geringsfügigkeit der bezahlten Summe; wenn er einen Beamten hätte bestechen wollen, so wäre doch wohl nach seinen Vermögensverhältnissen voranzusehen, daß er dazu eine erhebliche Summe und nicht 3 Thlr. hergegeben haben würde.

Der Angeklagte A. Meyer räumte ein, dem Pfennig 11 Sgr. 6 Pf. gegeben zu haben, bestritt aber, eine Bestechung damit bezweckt zu haben, indem er zur Erklärung hinzufügte, dies sei in einem Wein- und Bierlokal geschehen, wo Pfennig an ihn herangetreten und zum Mittrinken von Wein eingeladen worden sei, auch mitgetrunken habe, das Geld habe er ihm aus Gefälligkeit gegeben, damit er davon seine Zechen bezahle, wie er überhaupt sehr

häufig für Leute, die wenig Geld haben, die Zechen bezahle, ohne dafür irgend einen Gegendienst zu beanspruchen. Er habe nicht zu dem Schuzmann gesagt, er solle in der Aufsicht über das Haus seines Bruders nicht streng sein. Daß er nicht eine Bestechung beabsichtigt habe, erhele auch schon aus der außerordentlichen Geringsfügigkeit der Summe.

Pfennig gab zu, von A. Meyer eine Regalirung mit Wein angenommen zu haben, wollte aber in den qu. Keller nur gegangen sein, um zu sehen, ob er aus dem Gespräche des A. Meyer (den er nicht zu beaufsichtigen hatte) über den Geschäftsbetrieb von dessen Bruder etwas ermitteln könne.

Der Zeuge, Handelscommiss Mautenberg, zur Zeit in Neu-Ruppin, bezeugte eidlich, daß im August v. J., wo er in der Leipzigerstraße in einer Buchhandlung conditionirt habe, der ihm von Person bekannte Schuzmann Pfennig ihm erzählt habe, B. Meyer habe ihn mit einer kleinen Summe zu bestechen versucht, er habe gegen ihn deshalb denuncirt, wenn M. ihm mehr gegeben hätte, würde er nicht denuncirt haben.

Er hielt diese Aussage bei der Confrontation mit dem sie dienstlich befreienden Pfennig aufrecht.

Der Verteidiger, Rechtsanwalt Böhm, focht die Glaubwürdigkeit des Zeugen Pfennig an, weil derselbe das Geld erst am folgenden Tage an seine vorgesetzte Behörde abgeliefert und dies schon möglicher Weise als eine strafbare Annahme eines Geschenkes anzusehen sei und führte aus, daß, wenn auch die Aussage des Pfennig als wahr angesehen würde, hier doch der Thatbestand des §. 311 nicht vorliege, weil danach vorausgesetzt werde, daß ein Beamter zu bestimmten pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen veranlaßt werden solle, was durch so unbestimmte Redensarten wie: ein Auge zudrücken, nicht streng sein, nicht geschehen könne.

Der Gerichtshof erklärte beide Angeklagte für schuldig und verurtheilte B. Meyer zu 14 Tagen, A. Meyer zu 4 Tagen Gefängniß, sprach auch die Confiscation des Geschenkes aus. Daß der Schuzmann erst am folgenden Tage das Geschenk an seine vorgesetzte Behörde abgeliefert, dafür fand der Gerichtshof eine genügende Rechtfertigung darin, daß an dem Tage der Gewährung des Geschenkes nach Angabe des Schuzmanns es schon zu spät dazu gewesen.

Sitzung vom 21. April.

Am 31. Oct. v. J. erregte ein an der hiesigen Börse vorgekommener Exceß allgemeines Aufsehen und war nicht allein ein Gegenstand der allgemeinen Conversation auf einige Wochen, sondern ging auch als ein charakteristisches Curiosum der Zeit in die Tagespresse über, die darüber ernste und scherzhafte Glossen machte. Dieser Exceß ist auch die Veranlassung zu einer Anklage geworden, deren Verhandlung heute stattfand und die vom Gerücht nach dessen Weise (monstrum horrendum etc.) sehr stark entstellten Thatsachen in das Licht des juristischen Beweises setzte.

Der Kaufmann Friedrich Anton Joseph Bertinetti, gebürtig aus Stettin, 30 Jahre alt, wegen Injurien im Civilprozeß bereits 3 Mal, zweimal mit Geldbuße von 5 und 3 Thlr., einmal mit einer Zwöchentlichen Gefängnißstrafe, auf deren Vollstreckung aber der Kläger Verzicht leistete, belegt, im Wege des Criminalverfahrens neuerlich wegen öffentlicher Verleumdung des Kaufmanns Elze zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt — gegen welches Strafurtheil er aber die Appellation eingelegt hat, über die noch nicht entschieden ist — ist der Angeklagte. Die Anklage beschuldigt ihn, den Kaufmann Ferd. Avenarius hier selbst, der mit seinem Bruder Ludwig A. Inhaber eines Expeditionsgeschäfts ist, öffentlich beleidigt und vorfälschlich gemißhandelt zu haben.

Die Gebrüder A. hatten im Herbst v. J. durch einen starken Ankauf von Rohspiritus auf Lieferung die Preise des Spiritus auf eine bedeutende Höhe getrieben und dadurch auf der hiesigen Börse eine sehr gereizte Stimmung hervorgerufen. Diese Stimmung machte sich am 31. Octbr. in der Börsenversammlung (im Gropius'schen Diorama) durch eine tumultuarische Demonstration, an der viele Börsenmitglieder theilhaft waren, Luft. Die Gebrüder Avenarius wurden umjüngelt, gedrängt, hin und hergeschoben und mit Schreien und Schimpfwörtern insultirt. Ludwig Avenarius fand es, in Rücksicht auf die immer klarer hervortretende Gefahr des Uebergangs der gereizten Stimmung zu Thätlichkeiten, gerathen, sich zu retiriren und war plötzlich spurlos verschwunden. Ferdinand Avenarius, der am andern Ende des Saales stand, wollte sich ebenfalls aus dem Gedränge entfernen und sich nach der Fondsbörse begeben, er war auch bereits auf der Treppe, als er festgehalten, ihm der Rockschloß abgerissen und der Hut vom Kopfe geschlagen wurde, wobei fortwährend der Ruf ertönte: „Raus, raus!“ Er hat hienach den Schutz der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft in Anspruch genommen, welche auch alsbald über die Sache bei der

Polizeibehörde Anzeige gemacht haben, mit dem Antrage, die Schuldigen zu ermitteln und deren Bestrafung zu veranlassen.

Es ist ermittelt worden, daß der Kaufmann Bertinetti zuerst andre Börsenmitglieder, die den Ferdinand Avenarius suchten, mit den Worten auf ihn aufmerksam machte: „Hier ist der Andere.“ daß er ihn alsdann auf der Treppe festhielt und umschlang und die Worte rief: „raus, raus!“ Wer ihm den Rockschloß abgerissen und den Hut abgeschlagen, hat nicht ermittelt werden können.

Auf diese Thatsachen ist die oben erwähnte Anklage gegen Bertinetti begründet. Er bestritt, den F. Avenarius thätlich angegriffen zu haben und räumte nur die Möglichkeit ein, die Worte: „raus, raus!“ gesprochen zu haben. Von der beträchtlichen Anzahl von Zeugen konnten die Meisten nichts Bestimmtes zur Bestätigung der Anklage angeben, indem sie nicht genau auf den Angeklagten geachtet hatten, doch bekundete der Kaufmann Benno, daß er gesehen, wie der Angeklagte den F. Avenarius um den Leib gefaßt, und der Kaufmann Postart, daß der Angeklagte dicht neben Avenarius gestanden, als dieser hin und hergestoßen wurde.

Gegen den Angeklagten spricht ferner die Thatsache, daß er den Kaufmann Grunze um Vermittelung in dieser Angelegenheit etwa mit den Worten ersucht hatte: „Sie wissen, daß das Gerücht mich beschuldigt, den F. Avenarius insultirt zu haben, suchen Sie eine Ausöhnung herbeizuführen, ein Prozeß wäre mir sehr unangenehm; ich bin auch gern bereit, Abbitte zu thun und eine Summe an die Armen zu zahlen.“

Der Gerichtshof nahm hienach die Anklage als erwiesen an und verurtheilte den Angeklagten wegen der öffentlichen Beleidigung zu einer Geldbuße von 50 Thlr. oder 3 Wochen Gefängniß und wegen vorfälschlicher Mißhandlung zu einer Geldbuße von 15 Thlr. oder 7 Tagen Gefängniß. In Bezug auf das letztere Vergehen wurden mildernde Umstände statuirt, weil das Verfahren der Gebr. Avenarius, wenn gleich nicht gegen die Gesetze verstößend, doch sehr geeignet gewesen sei, die Börsenmitglieder zum Zorne zu reizen. Auch wurde dem F. Avenarius die Befugniß erteilt, das Strafurtheil nach beschrittener Rechtskraft 1 Mal durch die Hoff. Zeitung bekannt zu machen. Der Staatsanwalt hatte 10 Wochen Gef. beantragt.

Der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Casper, hatte den Präjudicialerwand der Verjährung erhoben, indem er sich darauf stützte, daß ein legaler Strafantrag des Beleidigten nicht vorliege, weil ein solcher von ihm resp. den Aeltesten der Kaufmannschaft nur bei der Polizei angebracht sei, was nicht genüge. Es ist allerdings richtig, daß dieser Antrag nur bei der Polizei angebracht ist; die Aeltesten der Kaufmannschaft hatten am 18. Novbr. v. J. beim Polizeianwalt denuncirt, demnächst waren die Gebr. Avenarius polizeilich vernommen worden, ob sie die Bestrafung beantragten, sie hatten dies bejaht und ihre desfallsige Erklärung ist von dem Polizeilieutenant Kunze zu Protokoll genommen worden. Der Gerichtshof nahm an, daß hiemit das Erforderniß des Strafantrags erfüllt sei (in Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des Obertribunals, wonach der Strafantrag bei der Polizei, und bei Injurien, welche im Wege des Civilprozeßes verfolgt werden, beim Schiedsmanne genügt).

Brandenburg a. S. Eine, insbesondere für Aerzte und Juristen höchst interessante Giftmord-sache, ähnlich der bekannten Palmerschen in England, kam vor einigen Tagen hier zur Verhandlung.

Am 6., 7., 8. und 9. d. M. standen vor den Schranken des hiesigen Schwurgerichts die verehel. Arbeitsmann Schade, deren Ehemann, der Arbeitsmann Schade, und der Arbeitsmann Hennig, sämmtlich von hier, Erstere des Mordes, Letzterer der Theilnahme an demselben angeklagt. Als Verteidiger fungirten die Rechtsanwälte Kluge und Werbel und der Referendarius Kiesel, als Staatsanwalt der Staatsanwalt Voigt. Dem Schwurgericht präsidirte der Kammergerichtsrath von Stockhausen.

Aus der Verhandlung war folgendes zu entnehmen:

Am 19. v. J. starb plötzlich der hiesige Gärtner Wilhelm Voigt. Derselbe war stets ein gesunder Mann gewesen, er hatte an Krankheiten fast nie gelitten. Nur drei Wochen vor seinem Tode war er plötzlich erkrankt. Er hatte Erbrechen und Magte über Schmerzen im Leibe und im Kopfe, erholte sich jedoch halb wieder. Am 16. Juli v. J. erkrankte er von Neuem; es stellten sich dieselben Symptome ein, wie bei der ersten Krankheit; er genas diesmal jedoch nicht wieder. Voigt war Wittwer und kinderlos. Dies hatten die Schadeschen Eheleute, von denen die Frau eine Verwandte des Voigt war, benutzt und sich ihm genähert. Sie bezogen eine Wohnung in seiner Nähe und forderten ihn schließlich auf, sie

zu sich zu der Anklage wa Andringi Garten, Speise u plöbliche desselben mit welsch v. J. of storben u den Sch. Folgt au weigerte stärkt, th mit. An gerichtlich eines u vermuthet gen und Apotheker und die verhaftet. Voigt von dem, kurz darau aufgefunden zur Chemis geben. A waren unglücklich er wurde gefu gefunden. Theil zur 7. August v. J. gesto graben, ol Apotheker (mischen An worfenen E und die A aus, daß i Schweinchen Phosphor i titative Ana phosphorsa derum durc Phosphor Zweck der Folge zu ti zu erpressen Erben einse waren 42 q Schadescher Schade; Wilhelm B wegen verfi ihn zu beste kauft und e Summe Gel nend darauf er vorgab, machen würd nen und dai Bedenken zu Seite schaffe so möge Bed dann wäre l gegeben. B machte Voigt theilung. B Es wurde fe dem Voigt e erkrankt war bringen; der Sie theilte i ter ihrem M erwiderte sie: auch.“ Das ruch so gewel holzbüchse rie anzünde. Di verehelichte e getheilt. Voigt und sie: ihn a er dasselbe ge ben, und dan In der Nacht, Commission de von Voigt hi an ihn gerid Willen, sonst sarien daher i standen, warf Bett des Voigt ein Testament mitnehmen. Die Aufnahme In der Nacht,

zu sich zu nehmen. Dies lehnte er jedoch ab, weil der Angeklagte Schade bereits wegen Betruges bestraft war und er kein Vertrauen zu ihm hatte. Auf Andringen desselben verpachtete er ihm jedoch seinen Garten, nahm auch von der Frau Schade häufig Speise und Trank, die ihm diese bereitet hatte. Der plötzliche Tod des Voigt fiel den übrigen Verwandten desselben auf, um so mehr, als ein Bruder des Voigt, mit welchem er zusammengelebt hatte, am 13. Februar v. J., ohne vorher krank gewesen zu sein, schnell gestorben war. Einer der Verwandten forderte deshalb den Schade am Tage nach dem Tode des Wilhelm Voigt auf, ihm dessen Leiche zu zeigen. Schade verweigerte dies. Hierdurch in seinem Verdachte bestärkt, theilte der Verwandte denselben dem Gericht mit. Am 21. Juli wurde in Folge dessen die Leiche gerichtlich obducirt, und es ergab sich, das Voigt eines unnatürlichen Todes gestorben war. Man vermuthete eine Vergiftung. Es wurden daher Magen und Darmkanal des Verstorbenen dem hiesigen Apotheker Schöne zur chemischen Analyse übergeben und die Schadeschen Eheleute als höchst verdächtig verhaftet.

Voigt besaß ein Meerschweinchen. Dasselbe sollte von dem, was Voigt erbrochen, gekostet haben und kurz darauf krepiert sein. Der Cadaver desselben wurde aufgefunden, obducirt, und ein Theil der Eingeweide zur chemischen Analyse dem Apotheker Schöne übergeben. Auch zwei Hunde und eine Katze des Voigt waren ungefähr vier Wochen vor dem Tode desselben plötzlich krepiert. Nach dem Cadaver dieser Thiere wurde gesucht und der des einen Hundes wurde aufgefunden. Auch von dessen Eingeweiden gelangte ein Theil zur chemischen Analyse. Endlich wurde am 7. August v. J. der Leichnam des am 13. Februar v. J. gestorbenen Gärtners Ferdinand Voigt ausgegraben, obducirt und Magen und Darmkanal dem Apotheker Schöne übergeben. Das Resultat der chemischen Analyse war, daß in allen derselben unterworfenen Eingeweiden Phosphor nachgewiesen wurde, und die Aerzte ließen sich in ihren Gutachten dahin aus, daß der Tod der Gebrüder Voigt, des Meerschweinchens und des Hundes durch Genuß von Phosphor in Substanz erfolgt war. Durch die quantitative Analyse wurde eine bedeutende Portion pyrophosphorischer Magnesia ermittelt, aus welcher wiederum durch atomistische Berechnung der Gehalt an Phosphor in Substanz nachgewiesen wurde. Der Zweck der Schadeschen Eheleute war gewesen, den Voigt zu tödten, vorher aber ein Testament von ihm zu erpressen, durch welches er sie zu seinen alleinigen Erben einsetzte. Als Zeugen, resp. Sachverständige waren 42 Personen erschienen. Für die Schuld der Schadeschen Eheleute sprechen folgende Umstände:

Schade hatte einige Zeit vor dem Tode des Wilhelm Voigt den Arbeitsmann Bechheim zu bewegen versucht, mit ihm bei Voigt einzubringen und ihn zu bestehlen. Letzterer hatte ein Grundstück verkauft und Schade vermuthete eine nicht unbedeutende Summe Geldes zu finden. Bechheim ging anscheinend darauf ein, äußerte jedoch sein Bedenken, indem er vorgab, daß Voigt 2 Hunde besäße, die tödlich machen würden, und daß Voigt erwähe, sie erkennen und dann anzeigen könnte. Schade suchte diese Bedenken zu beseitigen; er würde die Hunde bei Seite schaffen, und sollte Voigt ja munter werden, so möge Bechheim ihm die Augen anklauen, denn dann wäre Voigt ganz in seine, des Schade, Hände gegeben. Bechheim wies aber den Antrag zurück und machte Voigt von dem Vorhaben des Schade Mittheilung. Voigt schenkte jedoch dem keinen Glauben. Es wurde ferner erwiesen, daß die verheh. Schade dem Voigt Speisen gebracht, nach deren Genuß er erkrankt war. Eines Tages wollte sie Voigt Kaffee bringen; derselbe roch jedoch sehr stark nach Schwefel. Sie theilte dies in Gegenwart ihrer 8jährigen Tochter ihrem Manne mit, und als er dies auch fand, erwiderte sie: „ja, so wie er riecht, so schmeckt er auch.“ Das Kind der Schade gab an, daß der Geruch so gewesen sei; als wenn man in eine Streichholzbüchse rieche, oder als wenn man ein Streichholz anzünde. Diesen Kaffee hat Voigt genossen. Die verhehlichte Schade hatte ferner einem Zeugen mitgetheilt, Voigt besäße Geld; er hätte es aber versteckt und sie ihn aufgefordert, ihr doch mitzutheilen, wohin er dasselbe gelegt. Er könne ja einmal plöglich sterben, und dann wisse sie ja nicht, wo das Geld liege. In der Nacht, wo Voigt starb, hatten sie die Schade's eine Commission des Gerichts zur Aufnahme des Testaments von Voigt herbeigeht. Voigt antwortete auf die an ihn gerichteten Fragen nicht, gab auch seinen Willen sonst nicht zu erkennen. Als die Commissionen daher von der Aufnahme des Testaments abstanden, warf die verhehlichte Schade sich auf das Bett des Voigt und bestürmte denselben heftig, doch ein Testament zu machen, er könne ja doch nichts mitnehmen. Dies geschah auch von dem Chemiker. Die Aufnahme des Testaments unterblieb, indessen. In der Nacht, während Voigt mit dem Tode rang,

hatten sie eine Menge dem Verstorbenen gehörige, theilweise werthvolle Gegenstände von dessen Wohnung nach der ihrigen geschafft, wo dieselben versteckt gefunden wurden. Obgleich die verhehlichte Schade den Verstorbenen gewaschen und angeliebet hatte, so sträubte sie sich doch, die Leiche zu recondosciren, als dies von den Gerichtspersonen bei der Obduction von ihr verlangt wurde, sie wurde deshalb mit Gewalt zu derselben geschafft und rief hier, obgleich sie von dem Zwecke der Anwesenheit der Gerichtspersonen durchaus keine Kenntniß hatte, ängstlich und mit verstörtem Gesicht aus: „Ich weiß ja nicht, wer ihm was zu Leide gethan, er hat ja Feinde gehabt!“ Als Schade verhaftet werden sollte, bemerkte er zwei Knaben vor seinem Hause; er winkte einen derselben herbei und beauftragte ihn, auf dem beim Hause liegenden Dünger eine Streichholzbüchse zu suchen und solche ihm unbekannt zuzustellen. Beide Knaben suchten und fanden die Büchse unter Kartoffelkraut versteckt. Als sie Schade dieselbe zustellen wollten, war er jedoch von dem Polizeibeamten in seine Stube geführt. Er stand am Fenster und winkte den Knaben zu, die Büchse wegzumerfen. Einer der Knaben warf sie in ein dort stehendes Gebüsch. Sie wurde jedoch aufgefunden und enthielt zwei mit Phosphor bestrichene Speckstückchen. Da nun die Vergiftung der Gebrüder Voigt durch Phosphor erfolgt war, so wurden in den hiesigen Apotheken die Giftscheine, auf welche Phosphor verabfolgt worden, durchgesehen. In der Domapotheke fand sich ein Giftschein, unterschrieben: „Schiffer Stimmig aus Brandenburg“, und unterlegt mit einem Petschaft, auf welchem in einem Kranze die Buchstaben St., über dem Kranze aber eine Krone und unter dem Kranze ein Anker eingravirt war. Der Schiffer Stimmig hieselbst ist aber ein Schwager des Schade und wurde deshalb befragt, ob er auf diesen Giftschein 4 Loth Phosphor drei empfangen habe. Stimmig stellte in Abrede, jemals Phosphor drei gekauft, insbesondere aber den Giftschein unterschrieben zu haben. Die Handschrift sei nicht die seinige, sein Petschaft aber enthielte nur die Buchstaben W. St. und das Schifferwappen. Die Handschrift des Giftscheins wurde nun verglichen mit einem von der Hand des Schade herrührenden, als von ihm geschrieben anerkannten Schriftstück und die Schreibverständigen gaben ihr Gutachten dahin ab, daß beide Schriften höchstwahrscheinlich von einer und derselben Hand herrührten. Aber ein höchst wichtiger Umstand war der, daß das Petschaft, von welchem das Siegel auf dem Giftschein herrührte, in einem Topfe versteckt in der Schadeschen Wohnung aufgefunden wurde. Das Petschaft stimmte genau mit dem Siegel auf dem Giftscheine überein. In der Schadeschen Wohnung war ein Päckchen abgekochten grünen Krautes, wie mit ziemlicher Bestimmtheit ermittelt wurde, von schwarzem Nachtschatten (solanum nigrum) herrührend, und bei der Schadeschen Wohnung vergraben ein Kappen aufgefunden, welcher als Filter benutzt war und Rindera eines Krautes enthielt. Es wurde deshalb auch der Magen und der Darmkanal des Wilhelm Voigt chemisch auf Solanin untersucht und Solanin gefunden. Wenn nun auch der Tod des Voigt nicht durch den Genuß des Solanin erfolgt war, so war doch offenbar von den Schades der Versuch gemacht worden, ihn durch Solanin zu tödten.

Außer diesen vorausgeführten Thatsachen wurden noch mehrere andere den Schadeschen Eheleuten gegenüber erwiesen, von ihnen jedoch, mochten sie nun von Belang sein oder nicht, bestritten. Was nun den Angeklagten Hennis, einen 23jährigen, von Alter gekrümmten, größtentheils durch Medicinalpulscherei sich ernährenden Greis betrifft, so hatte dieser eingestanden, von Schade aufgefordert zu sein, ihm eine giftige Pflanze zu verschaffen. Anfangs habe er dies abgelehnt, später ihm aber schwarzen Nachtschatten, mit tauben Messeln untermengt, zerschnitten übergeben. Wozu Schade die Giftpflanze hat benutzen wollen, sei ihm von diesem nicht mitgetheilt, obgleich er ihn darnach gefragt habe. Als er Schade zuerst zurückgewiesen, habe er geäußert, dann wolle er doch schon Gift bekommen. Hennis hatte ferner in der hiesigen neustädtischen Apotheke versucht, erst den einen Gehülfsen und dann einen Lehrling zu verleiten, ihm Gift zu verabfolgen. Er theilte ihnen mit: da sei ein alter geiziger Bauer, der seinem Sohne nichts geben wolle, es käme darauf an, ihn krank zu machen und fürbe er, so schade es auch nicht. Es seien ihm 30 Thaler versprochen und 15 Thaler wolle er ihm, dem Gehülfsen resp. dem Lehrling davon abgeben. Hennis wurde natürlich zurückgewiesen, kam aber am nächsten Tage mit seinem Verlangen wieder zum Vorschein. Jetzt wurde ihm das fernere Verzeihen der Apotheke untersagt. Hennis bestritt dies und wollte event. bestrafen gewesen sein. Endlich lag gegen ihn noch vor, daß er kurz vor dem Tode des Wilhelm Voigt häufig mit Schade verkehrend gesehen war, was Beide anfänglich geleugnet hatten.

Der Staatsanwalt wies hierauf in einem längeren Plaidoyer die Schuld der 3 Angeklagten nach und beantragte, über die Schadeschen Eheleute das Schuldig auszusprechen. In Betreff des Hennis dagegen gab er wegen der Theilnahme am Morde den Geschworenen anheim, ob sie den Angeklagten für schuldig erachteten, beantragte jedoch eine Zusatzfrage: ob Hennis schuldig sei, Kenntniß von einem beabsichtigten Morde gehabt und es unterlassen zu haben, der Behörde Anzeige davon zu machen.

In Betreff dieser Frage beantragte er das Schuldig. Die Vertheidiger behaupteten die Unschuld ihrer Klienten und baten um deren Freisprechung.

Die Geschworenen gaben nach 1 1/2 stündiger Berathung durch den Obmann ihr Verdict mit mehr als 7 Stimmen dahin ab, daß 1) die verheh. Schade des Mordes, 2) der Arbeitsmann Schade aber der Theilnahme am Morde schuldig, wogegen sie 3) hinsichtlich des Angeklagten Hennis beide Fragen verneinten.

Der Staatsanwalt beantragte demnach unter Annahme erschwerender Umstände zu erkennen, gegen die Schadeschen Eheleute auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Tod.

Der Gerichtshof erkannte hierauf, daß die verhehlichte Schade des Mordes, der Arbeitsmann Schade aber der Theilnahme am Morde schuldig und deshalb Beide mit dem Tode und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen, dagegen der Arbeitsmann Hennis freizusprechen.

Polizei- und Tages-Chronik.

— In das Geschäft eines hiesigen Schuhmachers kam vor einigen Tagen ein Mann und forderte ein Paar ihm passender Stiefel. Nachdem er dieselben gefunden und der Preis mit 5 Thlr. festgestellt worden war, gab er zur Bezahlung einen Fünzigthalerschein. Der Schuhmacher hatte nicht hinreichend kleines Geld, um wechseln zu können und sendete deshalb zu einem in der Nähe wohnenden Kaufmann, der ihm auch die erbetene Wechselung besorgte. Der Käufer nahm seine Stiefel und die 45 Thlr. und erkundete sich unter den Complimenten des Verkäufers. Am andern Tage erschien zum großen Schrecken sein Nachbar, der Kaufmann, erklärte, daß die Bank den Fünzigthalerschein für falsch erachtet und deshalb confiscirt habe und erbat sich sein Geld zurück, das er natürlich nicht erhielt, weil der Mann selbst nicht viel besaß. Wenn sich die beiden Leute nicht einigen oder die Staatskasse die 50 Thlr. nicht vergütet — was bekanntlich erst geschieht, wenn der Fälscher ermittelt ist, wird voraussichtlich ein juristisch sehr interessanter Prozeß darüber, wer den Schaden zu tragen hat, entstehen.

— Vor einigen Wochen circulirte in der Stadt die Erzählung, ein Banqueroutier habe sich vor den zu seiner Verhaftung abgehenden Polizeibeamten in einen Secretair geflüchtet und habe denselben erst verlassen, nachdem die Beamten mehrfach das Spindel umgedreht hätten, dann auch die lächerliche Ausrede versucht, er habe geglaubt, Diebe brächen bei ihm ein und er sei vor denselben entflohen. Genauere Erkundigungen nach gehört diese ganze Erzählung in das Reich der Fabel, d. h. sie ist zwar recht hübsch ausgedacht, es ist aber an ihr nicht ein Wort wahr.

— In der in diesen Tagen stattgefundenen Generalversammlung der Mitglieder der hiesigen Discontogellschaft sind von mehreren Seiten her Anträge auf Abänderung der Statuten eingegangen, welche dahin abzielen, die Macht und das Einkommen des Gründers und Leiters dieser Gesellschaft, des ehemaligen Ministers Hansemann, erheblich zu beschränken. Namentlich soll beantragt worden sein, Herrn Hansemann, der bisher der alleinige Inhaber des Geschäfts war, noch zwei gleichberechtigte Personen zur Seite zu setzen und ihm hinsichtlich fast 25% des Reinertrages nur 15% zu gewähren. Wie weit diese Anträge Aussicht haben, zum Beschluß erhoben zu werden, darüber läßt sich mit Gewißheit noch nicht urtheilen.

— Wir berichteten kürzlich darüber, daß bei der Revision der Rasse eines Armencommissionsvorstehers ein Defect von etwa 500 Thlr. vorgefunden worden und es deshalb sehr möglich sei, daß der Staatsanwalt gegen ihn einschreiten würde. Um dem vorzubeugen, begab sich vor einigen Tagen eine Deputation der Einwohner des Bezirkes, in welchem der Armencommissionsvorsteher bisher fungirte, zu dem Oberbürgermeister und bat denselben, mit Rücksicht auf das Alter und die bisherige tadellose Führung des Mannes, einen Strafantrag gegen ihn nicht zu stellen und es soll der Bescheid ein sehr günstiger gewesen sein. Der Defect ist übrigens durch die beim Amtsantritt gestellte Caution vollständig gedeckt, so daß die Stadt einen Schaden durch das Verschwinden des Mannes nicht erleidet, die Caution soll jedoch von einem Freunde des bisherigen Vorstehers für denselben gestellt und bei der pecuniär unglücklichen Lage des Letzteren und dem Verlust seiner Stellung wenig Aussicht für den Freund vorhanden sein, jemals zu seinem Gelde wieder gelangen zu können.

— Zum Besten der Wittve eines vor wenigen Tagen verstorbenen unteren Beamten, die mit 5 Kindern in der größten Bedrängniß zurückgeblieben ist, hat Herr Großkopf den nach Abzug der Posten übrig bleibenden Entrée-Entrag des morgigen, den 24. April, stattfindenden Concertes in der „Walhalla“ bestimmt. Es bedarf wohl keiner besonderen Aufforderung an das Publikum, auf eine so billige Weise wohlthätig zu sein.

Feuilleton.

Die Schwaneninsel.

(Fortsetzung)

— Kann ich ihn nicht vermeiden? fragte Herrmann etwas verwirrt. Wenn Sie auch eine traurige Idee von meinem Muthu bekommen sollten, so muß ich Ihnen doch gestehen, daß ich diesen Orkan lieber fliehen, als ihm trocken möchte.

— Es ist zu spät, denn er bricht schon aus. Hören Sie! Es ist jetzt fast zwei Monate, daß Sie sich zu meinen Füßen warfen, um mir ein Eheversprechen zu entlocken. Gott weiß am besten, ob ich selber je an eine solche Verbindung dachte! Ich liebte Sie als Cousin und es fiel mir nie ein, daß ich Ihnen noch andere Gefühle einflößen konnte. Erinnern Sie sich selbst daran, wieviel Mühe ich mir gab, Ihnen die Wahl eines schönen jungen Mädchens zu empfehlen, dessen Alter besser in Uebereinstimmung mit dem Ihrigen zu bringen wäre. Ich wollte nur Ihr Glück. Sie aber hörten nicht auf mich, Sie erklärten, Ihr Glück von mir zu wollen, Sie beharrten so lebhaft auf Ihrem Wunsche, daß ich den Eingebungen einer Freundschaft für Sie folgte, Ihnen nachgab und mir uns Angesichts des Himmels verlobten. Die Welt erfuhr unseren Entschluß und erwartete von einem Tage zum andern unsere Verheirathung. Sie wartete leider vergeblich. Immer hatten Sie Hindernisse, welche der Ausführung Ihres Entschlusses entgegenstehen sollten. Diese Hindernisse scheinen leider noch immer fortzubauern. Ich erklärte Ihnen nun, mein Freund, daß ich mit meiner Geduld und Resignation zu Ende bin. Ich will keine fernere Verzögerung mehr, Ihre Gründe zu einer solchen mögen so achtbar sein, als es immer möglich ist. Es gibt Verhältnisse, die auf die Länge hin lächerlich werden. Hüthen Sie sich daher, Herrmann. Schon bemerkte ich moquantes Lächeln auf diesen und jenen Lippen und wir werden nächstens dem bösen Krumm zum Beute werden. Ich bitte Sie daher, jetzt unwiderrüßlich Tag und Stunde unserer Hochzeit festzusetzen. Thun Sie dies nicht, so bedaure ich, mein Wort zurückzunehmen und Ihnen meine Hand entziehen zu müssen. Ich erwarte jetzt Ihre Antwort!

Es lag in dieser Rede ein Anstand, eine Mäßigung, ja sogar eine Würde, die ihren Eindruck auf den schlichteren Herrmann nicht verfehlen konnte. Ein

Sitzern der Stimme, das Echo geheimen Zornes, hob diesen Eindruck noch mehr.

Unglücklicher Weise für Aurelia scheiterte sie an dem einzigen Punkte, in welchem ihr Bräutigam nicht so leicht zu erschüttern war. Er hatte sich selbst und Wilhelminen gelobt, ein Jahr zu warten, und er war entschlossen, dieses Versprechen heilig zu halten.

Nichtsdestoweniger gab er seiner in ihn bringenden Braut eine ausweichende, unbestimmte Antwort, hat sie, das Gerüde der Welt nicht zu beachten und beschwor sie, geduldig zu sein und jeden Gedanken an einen Bruch aus ihrer Seele zu verbannen.

— Was liegt denn an einem Aufschub, sagte er schließlich, wenn es sich um einen Act handelt, der für das ganze Leben maßgebend ist? Zweifelnd Sie an meiner Aufrichtigkeit? Oder misstrauen Sie Ihrem eigenen Herzen? Ich vertraue demselben trotz der Verzögerung, die Sie mir vorwerfen. Vertrauen auch Sie mir, Aurelia, ich habe noch nie mein Wort gebrochen.

Eine so wenig bestimmte Antwort konnte die unruhige junge Frau nicht befriedigen. Die Umstände drängten sie übrigens. Schon in der nächsten Zeit mußte Jaak. Stürmer wieder erscheinen und dieser war nicht der einzige, der sie bedrohte.

Und dann flohen auch die Tage unaufhaltsam dahin und jeder von ihnen nahm ein Theilchen von Herrmanns so kurz bemessener Lebensfrist mit sich fort.

Einige Monate noch, vielleicht sogar nur noch einige Wochen, und der Schatz, nach dem sie so begierig strebte, konnte unwiederbringlich für sie verloren sein.

Es war also keine Zeit mehr zu verlieren. Sie mußte die Unentschlossenheit des jungen Mannes bannen und sie bediente sich zu diesem Zwecke der ganzen Schärfe ihres Geistes und ihrer verführerischen Beredsamkeit.

Sie drückte sich mit hinreißender Wärme aus. Sie sprach von der Angst des liebenden Herzens, von den Schmerzen der Eifersucht, von den Qualen der Erwartung, mit der Wahrheit seiner vollendeten Schauspielerei. Die Ungebild, das Ziel zu erreichen, regte sie auf und gab ihrer Stimme und ihren Gebärden den Anschein der Leidenschaft.

Herrmann ward gerührt. Er empfand fast Gewissensbisse über den Verdruß, den er einer Frau machte, die so sehr an ihm hing. Die persönliche Eitelkeit, die in der Seele jedes menschlichen Wesens

wohnt, hinderte ihn in diesem Augenblicke an jeglichem Zweifel an Aureliens Aufrichtigkeit.

— Arme Cousine! dachte er, die Welt verläumdet sie und Wilhelmine hat sich zum Echo der Welt gemacht. Sie liebt mich und ich werde sie auch heirathen.

Er nahm sich jedoch vor, an seinem Entschlusse, vor Ablauf eines Jahres nicht zu heirathen, nichts zu ändern. Er glaubte, daß Aurelia, da sie ihn liebte, in diesem Aufschub willigen werde. Aber er zögerte dennoch, ihr seinen Entschluß kund zu thun.

Seine Verlegenheit und sein Schweigen brachten die junge Frau ganz außer sich. Ihre Brust wogte unruhig, ihre Augen schossen geheime Blitze, ihre Rippen zogen sich unmerklich zusammen. Dennoch nahm sie nochmals mit sanfter Stimme und lächelnder Miene das Wort:

— Aber so sprechen Sie doch, Herrmann. Entschließen Sie sich doch, ich bitte Sie! Bedürfen Sie denn eines Jahrhunderts, um einen Tag zu bestimmen? Mein Gott, es ist doch nichts einfacher und leichter. Sagen Sie: Morgen! Uebermorgen! oder in einem Monat! Oder ist das noch zu früh? Nun, so sagen Sie meinethwegen am ersten Herbsttage! Aber sprechen Sie wenigstens, damit ich weiß, woran ich bin. Ich will nicht länger in einer Ungewißheit bleiben, die mich tödtet. Also retten Sie mich und sprechen Sie!

Aureliens anscheinend gute Stimmung ermutigte Herrmann. Er hielt den Augenblick für günstig, ihr seinen Entschluß mitzutheilen.

— Was ich Ihnen sagen werde, liebe Cousine, begann er, wird Ihnen beweisen, daß ich Ihr Herz schätze und auch Ihrer Neigung und Ihrem Edelmuth vertraue. So erfahren Sie denn, daß ich Verpflichtungen eingegangen bin, die ich respectiren muß und daß ich mit Rücksicht auf diese für unsere Verheirathung eine Frist festgesetzt habe, wegen deren ich auf Ihre Geduld und Langmuth rechne, eine etwas lange Frist, deren ruhiges Erwarten meine Zärtlichkeit und meine Bewunderung für Sie nur noch steigern wird.

— Und welches ist diese Frist? fragte die junge Frau, indem sie erblickte und nur mit Mühe ihren Zorn zurückhielt, wann gedenken Sie Ihrem sonderbaren Zögern ein Ende zu machen?

— In einem Jahre, Tag um Tag von heute an gerechnet. O, fürchten Sie nicht, fügte er hinzu, daß Sie der Lasterung der Welt anheimfallen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeigen.

Für getragene Kleidungsstücke aller Art, zahlst die höchsten Preise der Kleiderhändler **Jacob Berliner**, Neuen Markt 9, 2 Treppen. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

S. Scholem, gen. Brühl, Kleiderhändler, **Oranienburgerstr. 55**, 2 Treppen, kauft gegen Zahlung der höchsten Preise: **getragene Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Uhren, Militair-Effecten**, sowie Pfand-scheine. Bestellungen werden per Stadtpost genau und auf das Schnellste ausgeführt.

19 Die Badeanstalt, Schügenstraße 19 giebt Wannenbäder in geheizten Zellen zu 5 und 7½ Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr.; Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr. Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Für getragene Civil- und Militair-Kleidungsstücke zahlst die höchsten Preise der Kleiderhändler **M. Roculla**, Rosenthalerstr. 17. Bestellungen hierauf werden per Stadtpost erbeten.

Langwierige Krankheiten aller Art behandelt nach den Grundsätzen der Verjüngungstheorie **Dr. Schökel**, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Et., von 7-9 u. 3-4 Uhr. Harnröhrenverengerung ohne Bougie, ohne Aetzmittel, ohne Operation. Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auffallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem Wege größer gemacht. Examinirte Aerzte, welche diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Morgens von 9-10 Uhr.

Dr. Romershausen's Augeneffenz.

Die Mittheilung: „Rath und Hilfe für diejenigen, welche an Gesichtsschwäche leiden und namentlich durch angestrengtes Studiren und andere anstrengende Arbeiten den Augen geschadet haben“ hat, wie mir der Herr Apotheker Geiß berichtet, mehrfach Veranlassung gegeben, daß man meine Augeneffenz immer noch von mehreren Seiten als ein Geheimmittel behandelt und unter die Klasse der zahlreichen und zum Theil übel berüchtigten Charlatanerien versetzt; dies sind nichts weiter als auf Unkenntniß oder bösslicher Absicht beruhende Verdächtigungen. Es ist unrecht, das ein Geheimmittel zu nennen, dessen Bestandtheile die Fenchelpflanze ist, wie es schon der Geruch jedem Laien dokumentirt.

Auch habe ich schon dieses milde Waschmittel gleich bei meiner ersten Mittheilung, als ein eigenthümliches Fenchelpräparat öffentlich angezeigt. Es lag bei dieser Mittheilung auch nichts weniger als Gewinnsucht, sondern lediglich die wohlmeinende Absicht zu Grunde, dem damals bei eintretender Erblindung und gestörter Erwerbsfähigkeit öffentlich Hilfe suchenden Familienvater dasselbe Mittel darzureichen, welches sich bei mir und mehreren meiner Freunde jahrelang bewährt hatte. Gott segnete meine wohlmeinende Absicht, und der öffentliche Dank des Geretteten veranlaßte sodann die vielseitige Nachfrage und Benutzung dieses nun seit 20jährigen Erfahrungen bewährten Mittels.

Die Effenz kann nur durch eigenthümliche Apparate und durch pünktliche Befolgung meiner Vorschrift bereitet werden.

Unter diesen Umständen ist es nun auch an sich einleuchtend, daß nicht jeder Apotheker diese Effenz sofort bereiten kann und daß so manche analytische Fälschungen unbrauchbare Präparate geliefert haben.

Bei diesen Nachahmungsversuchen muß ich wenigstens fordern, daß man dieselben nicht mit meinem Namen bezeichnet und dadurch den guten Ruf meiner Augeneffenz beeinträchtigt.

Singegen kann ich bezeugen, daß die nach meiner Vorschrift bei dem Apotheker Dr. Geiß in Alten a. d. Elbe bereitete Augeneffenz (die zu längerer Zeit ausreichende Flasche à 1 Thlr. Preuß. Cour.) sich seit 20 Jahren stets in gleicher Weisheit erhalten, und daß dieselbe mir meine in früherer Zeit sehr zerrüttete Sehkraft so vollkommen hergestellt und geschützt hat, daß ich noch jetzt in meinem 74sten Lebensjahre bei meinen zum Theil anstrengenden Arbeiten keiner optischen Hilfe bedarf.

Dr. Romershausen.

Damit die **Rettung-Anstalt** für entlassene Gefangene, Lützowwegstr. 3 neben der Potsdamerstraße, — welche am 1. Jan. 1857 daselbst 14½ S. bestand, und 696 Arbeitern einen Verdienst von 15,488 Thlr. 22 Sgr. gewährte, — die Gesuche um Arbeit zum Wohle ihrer Wfleglinge möglichst herbeizuführen könne, wird freundlichst gebeten dieselbe hierzu geneigtest in Stand setzen zu wollen durch Anlauf von feingehauenen Brennholze, welches dort in allen Sorten, jeglichen billigen Anforderungen entsprechend, vorrätig ist, und in beliebiger Quantität, auch auf schriftliche Bestellung nach jeder Gegend befördert wird. Preis-Courante werden stets verabfolgt.

Savanna- und Cuba-Cigarren 1000 Stück 16 Thlr., 25 Stück 12 Sgr. empfehle ich als wirklich gut und höchst preiswürdig. **Wilh. G.**, Kochstraße 55.

Feine französische Seiden-Hüte, sowie ganz feine französische Filz-Hüte in verschiedenen Formen und Farben zu den festen Preisen von 2, 2½, 3 bis 4 Thlr. empfiehlt die Fabrik von **L. Lewes**, Leipzigerstraße 105 vis-à-vis dem Kriegsministerium und Jerusalemstr. 27.

Für **getragene Kleidungsstücke** werden, um jeder Concurrenz die Spitze zu bieten, die höchsten Preise beim Schneidermeister **W. Schindler** gezahlt, Mühlenstr. 7. P. S. Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Druck von **R. Geisig**, Stralauerstraße Nr. 12.

Mo
Civil-
Dienstag,
St
1. Ein vorkommende (pelebe) ward gefellen, spä hilf Müller nicht bestraft Die An 139 des Neu Ein El Ehe eine neu heiratete Per send, daß er mit Buchtha gleiche Straft sonenstandsbe- son verheirath Müller 14. Juli 1844 Röbel gezeug Kinder erzeug Frieden. Mil 1848 mit Ein hier Arbeit zu zu seiner Frau Aufenthalt von zweiten Entfer daß er nicht forderte sie an das jüngere Ki er stellte ihr z heirathen, r Müller antwo and erfuhr seit Müller h Berlin begeben zellung als Er Er machte die Denriette Rath von seiner sor u haben. Die cheins durch vollzogen worde atte, daß er b Der Angel unter Kundgebu Mitwirkung der welches auf 2 S
3 we i
Si
1. Der ehem Friedrich Dräg Mal und wegen zuges im wieder wieder einzu die er schon so dete er auf der n, der eben aus gekommen war am Gebahren so, es als ein recht